



Stiftungsurkunde

April 2014

Avanea Pensionskasse
Mercurstrasse 3
8820 Wädenswil

(nachfolgend Stiftung genannt)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name und Sitz.....	3
Art. 2	Zweck.....	3
Art. 3	Durchführung.....	3
Art. 4	Anschluss von Unternehmen.....	3
Art. 5	Vereinbarungen, Reglemente.....	3
Art. 6	Stiftungsvermögen.....	4
Art. 7	Organe.....	4
Art. 8	Stiftungsrat.....	4
Art. 9	Geschäftsführung.....	5
Art. 10	Rechnungsabschluss.....	5
Art. 11	Prüfung.....	5
Art. 12	Änderungen.....	5
Art. 13	Liquidation und Fusion.....	5

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen «Avanea Pensionskasse» wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 ff. OR und Art. 48 Abs. 2 BVG errichtet.
- 2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Wädenswil, Zürich. Der Stiftungsrat kann nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde den Sitz an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Zweck

- 1 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der an die Stiftung angeschlossenen Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit. Jedes Unternehmen bildet ein eigenes Vorsorgewerk.
- 2 Die Stiftung kann Beiträge oder Leistungen an andere steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen des eigenen Destinatärkreises erbringen.

Art. 3 Durchführung

Die Durchführung der beruflichen Vorsorge erfolgt nach Massgabe der einschlägigen Gesetzgebung sowie der jeweiligen Reglemente für Arbeitnehmer von angeschlossenen Unternehmen und ihre Angehörigen und Hinterbliebenen.

Art. 4 Anschluss von Unternehmen

- 1 Unternehmen können angeschlossen werden, sofern der Stiftung die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt und die Rechte der Destinatäre nicht geschmälert werden.
- 2 Anschlüsse werden periodisch der Aufsichtsbehörde gemeldet.
- 3 Für jeden Anschluss wird im Rahmen der Stiftung ein Vorsorgewerk geführt, welches nur zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben in Anspruch genommen werden kann.
- 4 Die Verwaltung und die Risikovorsorge werden für alle Versicherten gemeinsam vorgenommen.
- 5 Die Anlage der Vorsorgevermögen kann aus vordefinierten Anlagevarianten pro Vorsorgewerk gewählt werden.
- 6 Mit dem Abschluss der erforderlichen schriftlichen Anschlussvereinbarung wird die Kompetenzdelegation zur Reglementssetzung, Organisation und Vermögensverwaltung an den Stiftungsrat anerkannt.

Art. 5 Vereinbarungen, Reglemente

- 1 Der Stiftungsrat erlässt zur Organisation und Umsetzung des Stiftungszweckes Reglemente. Aus diesen und den Anschlussvereinbarungen gehen die Rechtsstellung der angeschlossenen Arbeitgeber, der Versicherten und der Anspruchsberechtigten sowie alle Modalitäten der beruflichen Vorsorge hervor.

- 2 Erlass und Änderung von Anschlussvereinbarungen und Reglementen dürfen erworbene Rechtsansprüche nicht beeinträchtigen. Sämtliche Änderungen an Reglementen und Vereinbarungen sind der Aufsichtsbehörde unmittelbar einzureichen.
- 3 Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Art. 6 Stiftungsvermögen

- 1 Bei der Gründung verfügt die Stiftung über ein Anfangsvermögen gemäss Art. 17 BW 1 von CHF 200'000.
- 2 Das Vermögen ist unter Beachtung der bundes- und aufsichtsrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.
- 3 Das Vermögen wird durch freiwillige und reglementarische Beiträge, Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe, Zuwendungen, allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und erwirtschaftete Erträge geäufnet.
- 4 In die Stiftung eingebrachte Mittel sind ausschliesslich im Sinne von Art. 2 zu verwenden.
- 5 Es dürfen keine Leistungen mit lohnähnlichem Charakter oder sonstige Leistungen erbracht werden, zu denen die Arbeitgeber verpflichtet sind.
- 6 Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn diese vorgängig geäufnet und gesondert ausgewiesen sind.
- 7 Die Stiftung führt für sich sowie für jedes Vorsorgewerk die erforderlichen Konti.

Art. 7 Organe

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die paritätisch zusammengesetzten Personalvorsorgekommissionen und die Delegiertenversammlung. Deren Rechte und Pflichten sind in den Stiftungsreglementen geregelt.

Art. 8 Stiftungsrat

- 1 Oberstes Organ der Stiftung ist der paritätisch zusammengesetzte Stiftungsrat.
- 2 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern, die je zur Hälfte aus dem Kreis der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewählt werden.
- 3 Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden im Organisationsreglement festgelegt.
- 4 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Urkunde und Reglementen nach pflichtgemässen Ermessen. Ihm obliegen die Verwaltung der Stiftung und der Vollzug der Beschlüsse sofern Gesetz, Urkunde oder Reglemente nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Delegation ist im Rahmen eigener Richtlinien möglich.
- 5 Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche für diese rechtsverbindlich zeichnen.
- 6 Der Stiftungsrat und die übrigen zeichnungsberechtigten Personen zeichnen kollektiv zu zweien.

- 7 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst, sofern kein besonderes Quorum festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Beschlüsse auf dem Zirkularweg bedürfen der Einstimmigkeit. Über Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 9 Geschäftsführung

- 1 Der Stiftungsrat bestimmt eine externe Firma mit der Geschäftsführung. Sie muss dazu befähigt sein und führt die Geschäfte, welche ihr der Stiftungsrat zuweist.
- 2 Insbesondere nimmt sie die Durchführung der Geschäftsführung, der technischen Verwaltung und der Stiftungsbuchhaltung wahr.

Art. 10 Rechnungsabschluss

- 1 Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember.
- 2 Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Art. 11 Prüfung

- 1 Der Stiftungsrat bestimmt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.
- 2 Der Stiftungsrat bestimmt einen unabhängigen, zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

Art. 12 Änderungen

- 1 Die vorliegende Urkunde kann geändert werden, sofern der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zustimmt und der Zweck gemäss Art. 2 dadurch nicht verändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 13 Liquidation und Fusion

- 1 Entfallen die Voraussetzungen für den Anschluss eines Unternehmens, sind die Deckungsmittel und allfällige weitere Ansprüche über Destinatäre verhältnismässig festzustellen. Sie werden auf eine diesen Destinatären dienende andere Vorsorgeeinrichtung übertragen oder individuell sichergestellt.
- 2 Der Stiftungsrat kann unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder eine Fusion mit einer anderen Vorsorgeeinrichtung beschliessen.
- 3 Bei einer Auflösung ist das vorhandene Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Arbeitnehmer und ein allfällig verbleibender Rest im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden.
- 3 Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt bis sie beendet ist.

- 4 Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin, an angeschlossene Unternehmen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der Personalvorsorge ist ausgeschlossen.

Wädenswil, im April 2014

Für die Stifterin